



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.223/1-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-L-9-1987
17. Dezember 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 17. Dezember 1987 über eine Wissenschaftliche
Landesakademie für Niederösterreich

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Feber 1988
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des
Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 des vorliegenden Beschlusses sind die
Mitglieder des Kuratoriums nach lit.b nach dem Stärkeverhältnis
der Parteien in der Niederösterreichischen Landesregierung von
dieser auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Unterläßt
ein Landtagsklub das ihm zukommende Vorschlagsrecht, ist die
Niederösterreichische Landesregierung bei Bestellung dieser
Mitglieder frei. Aus dem Wortlaut der erwähnten Bestimmung
ergibt sich, daß die Landesregierung an den Vorschlag eines

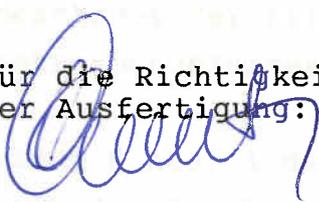
Landtagsklubs gebunden sein soll. Eine derartige Bindung eines obersten Organs (Art. 19 B-VG) erscheint im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedenklich (vgl. VfSlg. 6913).

§ 3 des Beschlusses sieht vor, daß eine angemessene Beteiligung des Bundes bei der Aufbringung der für die Landesakademie erforderlichen Finanzmittel anzustreben sei. Der Bundesregierung erscheint es in diesem Zusammenhang notwendig, darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die budgetäre Situation keine Mittel des Bundes für eine Beteiligung an der Finanzierung der Landesakademie für Niederösterreich budgetär vorgesehen sind.

Gemäß § 10 soll das Gesetz am 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Ein Grund für eine Rückwirkung erscheint jedoch nicht ersichtlich.

2. Feber 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amf der NO. Landesregierung
Poststelle



- 3. FEB. 1988

44p. 6L-9
Bearb.: Beilagen
Stempel

(44p. 330/L-9-1987)
